

---

Zu den Mißbräuchen bey dem öffentlichen Gottesdienste, welche durch Rupertum bey der Reformation im Verlauf des Jahres 1520 abgeschafft wurden, gehören noch folgende:

Am 17ten April, als am ersten Ostertage, wurden in der Peters- und den andern Kirchen die Vigilien und Seelmessen ganz unterlassen, und nur bey den Franciskaner-Mönchen im Kloster noch gehalten, wohin sich diejenigen wendeten, welche meynten, daß ohne sie die Feyer des Festes an Würde und Segen verliere. Auch unterblieb der Umgang in der Peterkirche, welcher von den Priestern in weißen Kleidern mit brennenden Kerzen, Kreuzen, Fahnen und Gesängen gehalten ward zum Gedächtniß, daß die Engel bey dem Grabe des Auferstandenen den Weibern angekündigt, er werde vor ihnen hergehen nach Galiläa; die Gewohnheit, daß bey der vom Pfarrer gelesenen Messe auf dem Altar drey hohe Wachskerzen angezündet wurden, wird noch bis jetzt an den drey hohen Festtagen beybehalten. Auch brachte niemand, wie ehemals, Speisen in die Halle der Kirche zum Einsegnen und Besprengen mit Weihwasser, von denen auch die Priester ihren Antheil erhielten.

Am 23ten April, als dem Sonnt. Quasimodogeniti, verkündigte Rupertus öffentlich, daß keinem, welcher den Gebrauch des heil. Abendmals unter beyderley Gestalt verlangte, und seinem Beichtiger über seinen Glauben Rechenschaft ablegte, es versagt; ingleichen, daß jedem, welcher die Taufhandlung für sein Kind in teutscher Sprache begehrt, gewillfahrt werden solle, und ließ auch zugleich durch Herrn Zeidler dem Bürgermeister anzeigen, daß dabey alle unnöthige und abergläubische Ceremonien wegfallen würden, worauf ihm aber zur Antwort ward: daß ohne Vorwissen des Bischoffs zu Meissen